

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR O&O BLUECON 7

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürlicher oder juristischer Person) und der Firma O&O Software GmbH (O&O) für das oben bezeichnete Softwareprodukt. Indem Sie das Softwareprodukt starten und verwenden, erklären Sie sich mit allen Bestimmungen dieses Lizenzvertrags einverstanden. Falls Sie den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu verwenden. Sie können in diesem Fall das Softwareprodukt gegen volle Rückerstattung des Kaufpreises zusammen mit einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.

Das Softwareprodukt wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

WICHTIGER HINWEIS

Die Microsoft® Windows® Preinstallation Environment 2.0 Software, die in diesem Gerät oder dieser Software enthalten ist, darf nur zum Start, Diagnose, Setup, Wiederherstellung, Installation, Konfiguration, Test oder Disaster Recovery eingesetzt werden.

HINWEIS: DIESE SOFTWARE ENTHÄLT EINE SICHERUNG, DIE DAS ENDANWENDERSYSTEM AUTOMATISCH NACH 72 STUNDEN UNUNTERBROCHENER BENUTZUNG OHNE VORHERIGE WARNUNG NEU STARTET.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als Software bezeichnet. O&O macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Lizenzgewährung

O&O gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als Lizenz bezeichnet), die Kopie der Software auf einem einzelnen Computer zu benutzen. Das wiederholte Nutzen auf verschiedenen Rechnern (Floating License) ist nicht zulässig, sofern es nicht nachfolgend explizit gestattet wird.

Das vorliegende Produkt darf nur entsprechend der erworbenen Lizenz eingesetzt werden. Folgende Lizenzformen existieren für die O&O BlueCon 7:

(a) O&O BlueCon 7 Admin Edition

Sie sind berechtigt, das Softwareprodukt auf allen Rechnern einzusetzen, die a) sich im Besitz des Unternehmens (juristische Person oder natürliche Person(en) bei Personengesellschaften) des Lizenznehmers befinden und b) sich an einem physischen Standort befinden. Diese Lizenz ist an eine natürliche Person gebunden und nicht übertragbar, sofern es sich nicht um eine dauerhafte Übertragung gemäß Abschnitt 3 handelt.

(b) O&O BlueCon 7 Tech Edition

Sie sind berechtigt, das Softwareprodukt auf allen Rechnern einzusetzen. Dazu zählen auch Rechner, die nicht zum Unternehmen des Lizenznehmers gehören (sog. Servicetechniker-Lizenz). Diese Lizenz ist an

eine natürliche Person gebunden und nicht übertragbar, sofern es sich nicht um eine dauerhafte Übertragung gemäß Abschnitt 3 handelt.

3. Beschreibung weiterer Rechte und Einschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

- a) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von O&O die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.
- b) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.
- c) Kopien der Software an Dritte weiter zu vertreiben.
- d) die Copyright-Vermerke auf den Kopien der Software zu entfernen oder zu ändern.
- e) die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen.

Dem Lizenznehmer ist erlaubt, alle Rechte aus diesem Lizenzvertrag auf Dauer zu übertragen, vorausgesetzt, der Empfänger stimmt allen Bestimmungen dieses Lizenzvertrags zu. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen zu verwenden.

4. Inhaberschaft an Rechten

Jegliche Eigentumsrechte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Urheberrecht, an der und in Bezug auf die Software und jeder Kopie davon liegen bei O&O sowie bei Rechteinhabern enthaltener bzw. zugehöriger Produkte. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben O&O sowie Rechteinhabern enthaltener bzw. zugehöriger Produkte vorbehalten. Sie erhalten mit dem Erwerb einer Lizenz des Produktes nur das Recht zur Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. O&O behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5. Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige schriftliche Material sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind berechtigt, die für Sicherungs- und Archivierungszwecke notwendigen Kopien der Software anzufertigen. Sie sind dabei verpflichtet, auf der Sicherheitskopie den Urheberschutzvermerk von O&O anzubringen bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammen gemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Software, alle Kopien der Software, sowie das schriftliche Material zu vernichten.

7. Schadenersatz bei Vertragsverletzung

O&O macht darauf aufmerksam, dass Sie für alle Schäden auf Grund von Urheberrechtsverletzungen haften, die O&O aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch Sie entstehen.

8. Änderungen und Aktualisierungen

O&O ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. O&O ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die die

Software nicht bei O&O registriert oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben. Jeder ergänzende Programmcode, der Ihnen als Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegt den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags.

9. Gewährleistung und Haftung von O&O

(a) O&O gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Datenträgers, auf dem die Software aufgezeichnet ist, dieser unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.

(b) Sollte der gelieferte Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muss dazu den Datenträger, einschließlich eventuell angefertigter Sicherheitskopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.

(c) Wird ein Fehler im Sinne von Ziffer 9 b nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(d) Aus den vorstehend und unter 1 genannten Gründen übernimmt O&O keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt O&O keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Ist die Software nicht im Sinne von 1 grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat O&O, wenn die Herstellung im Sinne von 1 brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

(e) O&O haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens O&O verursacht worden ist. Gegenüber Kaufleuten wird auch eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung wegen eventuell von O&O zugesicherten Eigenschaften bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen.

10. Zuständigkeit

Auf diesen Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet. Gerichtstand ist Berlin.

Falls Sie Fragen zu dem O&O Softwarelizenzvertrag haben oder O&O ansprechen wollen, wenden Sie sich bitte an uns.

O&O Software GmbH

Am Borsigturm 48, 13507 Berlin, Deutschland

International: Tel. +49-30-4303 4303 / Fax +49-30-4303 4399

Deutschland: Tel. (030) 4303 4303 / Fax (030) 4303 4399

Email: info@oo-software.com

Internet: <http://www.oo-software.com>